

SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2007/21 vom 31. Juli 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BV_2007_21

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2007/21 du 31 juillet 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2007/21 del 31 luglio 2008

Regeste

Art. 23 BVG: Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat. Wirkte sich eine Gesundheitsbeeinträchtigung in einem (gekündigten) Arbeitsverhältnis nicht negativ auf die Arbeitsfähigkeit aus, ist die Leistungspflicht der Vorsorgeeinrichtung jenes Arbeitgebers zu verneinen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. Juli 2008, BV 2007/21).

Erwägungen

E. 1

Die vorliegende Streitigkeit fällt gemäss Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 der st. gallischen Verordnung über die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen (sGS 355.1, in Kraft bis Ende 2007; ab 1. Januar 2008 Art. 15 Abs. 2 der Verfahrensrechtlichen Bestimmungen betreffend die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen [AVS; sGS 355.11]) in die sachliche Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichts (BGE 122 V 323 Erw. 2b; 120 V 18 Erw. 1a, je mit Hinweisen). Für die Frage, ob die invalidisierende Arbeitsunfähigkeit des Klägers während des Arbeitsverhältnisses mit der A.____ mit Sitz in Degersheim eingetreten ist, ist nach Art. 73 Abs. 3 BVG das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen auch örtlich zuständig, zumal die Beklagte ihren Sitz ebenfalls in Degersheim hat. Auf die Klage ist somit einzutreten.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 23 BVG, in Kraft gestanden bis 31. Dezember 2004, haben Anspruch auf Invalidenleistungen Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 50 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Nach dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Art. 23 lit. a BVG besteht bereits bei einer Invalidität von mindestens 40 Prozent Anspruch auf Invalidenleistungen. Nach der Rechtsprechung werden die Invalidenleistungen nach BVG von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, der die ansprechende Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses angeschlossen ist. Dieser Zeitpunkt fällt mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zusammen, deren Ursache zur Invalidität geführt hat. Die Versicherteneigenschaft muss nur bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, dagegen nicht notwendigerweise auch im Zeitpunkt des Eintritts oder der Verschlimmerung der Invalidität. Für eine einmal aus – während der Versicherungsdauer aufgetretenen – Arbeitsunfähigkeit geschuldete Invalidenleistung bleibt die Vorsorgeeinrichtung somit leistungspflichtig, selbst wenn sich nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses der Invaliditätsgrad ändert. Entsprechend bildet dann auch der Wegfall der Versicherteneigenschaft keinen Erlösungsgrund (BGE

118 V 35 Erw. 5; BGE 123 V 262 Erw. 1a). Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die versicherte Person meistens erst nach einer längeren Zeit der Arbeitsunfähigkeit invalid wird. Damit kommt der Schutz der zweiten Säule zum Tragen, wonach das Invaliditätsrisiko auch dann gedeckt sein muss, wenn es rechtlich gesehen erst nach einer langen Krankheit eintritt, während der die leistungsbegehrende Person unter Umständen dem Obligatorium nicht mehr unterstanden hat (BGE 118 V 35 Erw. 2a/bb; BGE 120 V 113 Erw. 2b). 2.2 Damit die frühere Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig bleibt, ist allerdings nicht nur erforderlich, dass die Arbeitsunfähigkeit zu einer Zeit einsetzte, als die versicherte Person ihr angeschlossen war, sondern auch, dass zwischen dieser Arbeitsunfähigkeit und der Invalidität sowohl ein sachlicher als auch ein zeitlicher Zusammenhang besteht. Der sachliche Zusammenhang ist gegeben, wenn der invalidisierende Gesundheitsschaden der gleiche ist, wie er sich bereits während der Zugehörigkeit zur früheren Vorsorgeeinrichtung manifestierte. Die zeitliche Konnexität setzt voraus, dass zwischen der früheren Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität keine längere Periode der Arbeitsfähigkeit liegt. Der zeitliche Zusammenhang ist unterbrochen, wenn erst nach mehreren Jahren Arbeitsfähigkeit plötzlich ein gesundheitlicher Rückfall eintritt, nicht aber, wenn eine Periode vorübergehender Arbeitsfähigkeit nur gerade einige Monate betrug (BGE 120 V 112 Erw. 2b und c; 134 V 20, Erw. 3.2). Als massgeblichen Zeitraum bezeichnet das Bundesgericht mit Blick auf Art. 88a Abs. 1 IVV drei Monate als Richtschnur (so etwa Urteil 9C_249/2007 vom 6. Dezember 2007, Erw. 3.2.1). 2.3 Eine berufsvorsorgerechtlich relevante Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen muss nach der Rechtsprechung arbeitsrechtlich in Erscheinung treten, so etwa durch einen Abfall der Leistungen mit entsprechender Feststellung oder gar Ermahnung von Seiten des Arbeitgebers oder durch gehäufte, aus dem Rahmen fallende gesundheitlich bedingte Arbeitsausfälle. Eine erst nach Jahren rückwirkend festgelegte medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit, ohne dass der frühere Arbeitgeber die Leistungseinbusse bemerkt hätte, genügt nicht. Die vertraglich festgesetzte Pflicht zur Erbringung von Arbeit und die dafür vorgesehene Entlohnung sowie weitere im Rahmen des Arbeitsverhältnisses getroffene Vereinbarungen sind in der Regel als den realen Gegebenheiten entsprechend zu werten. Nur beim Vorliegen besonderer Umstände darf die Möglichkeit einer von der arbeitsrechtlich zu Tage tretenden Situation in Wirklichkeit abweichenden Lage – etwa in dem Sinn, dass ein Arbeitnehmer zwar zur Erbringung einer vollen Arbeitsleistung verpflichtet war und auch entsprechend entlohnt wurde, tatsächlich aber doch keine volle Arbeitsleistung hat erbringen können – in Betracht gezogen werden (Bundesgerichtsurteile 9C_182/07 vom 7. Dezember 2007, Erw. 4.1.3 mit Hinweisen; 9C_339/07 vom 5. März 2008, Erw. 5.2). Derartige besondere Umstände sind mit äusserster Zurückhaltung anzunehmen, da sonst die Gefahr bestünde, in Spekulationen zu verfallen mit der Folge, dass der Versicherungsschutz des Arbeitnehmers vereitelt werden könnte, indem dieser jeweils an die Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers verwiesen würde. In diesem Zusammenhang gilt ebenfalls, dass die Leistungseinbusse auch und vor allem dem Arbeitgeber aufgefallen sein muss (Urteil B 95/06 vom 4. Februar 2008, Erw. 3.3).

E. 3

3.1 Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass der Kläger in den letzten zwei Jahren der Anstellung bei der A.____ keine krankheits- oder unfallbedingten Absenzen hatte. Die ehemalige Arbeitgeberin gab gegenüber der IV im Fragebogen vom 27. September 2005 an, das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger sei wegen Restrukturierung aufgelöst worden

(IV-act. 16-1). Am 27. November 2003 hatte der Kläger unterschriftlich den Empfang der gleichentags erstellten Kündigung per 31. Januar 2004 bestätigt. Der Grund für die Kündigung liege einerseits in der Restrukturierung des Unternehmens und dem damit verbundenen Personalabbau und andererseits in den gestiegenen Anforderungen an die Stellen in den einzelnen Bereichen. Leider sei davon auch der Arbeitsplatz des Klägers betroffen (IV-act. 16-4). Der Kläger macht in der Replik vom 22. Februar 2008 geltend, als Grund für die Kündigung sei die Restrukturierung des Betriebs angegeben worden. Er habe ein sehr gutes Arbeitszeugnis erhalten (act. G 7). Dies ist zutreffend. Das Zeugnis vom 31. Januar 2004 beschreibt den Kläger als zuverlässigen und pflichtbewussten Mitarbeiter, der seine Aufgaben genau und termingetreu erledigt habe und stets darauf bedacht gewesen sei, eine konstruktive Lösung zu finden. Er sei jederzeit bereit gewesen, Mehrarbeit zu leisten. Mit seinen Arbeitsleistungen sei man stets zufrieden gewesen. Das Arbeitsverhältnis müsse aufgrund einer Reorganisation, von der leider auch der Arbeitsplatz des Klägers betroffen sei, aufgelöst werden (IV-act. 3-3). Die Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin lassen also nicht darauf schliessen, dass die Leistungen des Klägers im Zeitraum um die Diagnostizierung des Diabetes zu wünschen übrig gelassen hätten. Solches macht auch der Kläger nicht geltend. Weiter ist zu beachten, dass er auch nach Erhalt der Kündigung Ende November 2003 keine krankheitsbedingten Absenzen aufwies, sodass nicht etwa eine arbeitsrechtliche Sperrfrist zum Tragen kam und sich das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinausgezögert hätte (vgl. Art. 336c Abs. 1 lit. b des Obligationenrechts [OR; SR 220]). 3.2 Das Bundesgericht hielt wie erläutert explizit fest, dass besondere Umstände, die auf eine von der arbeitsrechtlich zu Tage tretenden Situation abweichende Lage schliessen lassen, nur mit äusserster Zurückhaltung anzunehmen sind. Solche Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Der Kläger macht geltend, er sei auch nach November 2003 noch täglich zur Arbeit erschienen, weil er nach wie vor habe arbeiten wollen. Dies sei möglich gewesen, weil er bei seiner Tätigkeit als Formenkonstrukteur nicht habe stehen müssen (act. G 1). In seiner am 6. Februar 2006 rückwirkend vorgenommenen Arbeitsfähigkeitsschätzung hatte med. pract. C.____ den Beginn der Arbeitsunfähigkeit auf den 13. November 2003 gelegt und angegeben, dies sei der Beginn der erschwerten Wundheilung, initial an der Ferse links, gewesen (IV-act. 27). Im Arztbericht vom 13. September 2005 hatte der Hausarzt für die Zeit der Anstellung bei der ehemaligen Arbeitgeberin jedoch keine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt (IV-act. 14-1). Es ist davon auszugehen, dass sich die ab November 2003 offenbar bestehenden Beschwerden an der linken Ferse auf die Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit bei der ehemaligen Arbeitgeberin nicht auswirkten, machte der Kläger doch selbst geltend, er sei an jenem Arbeitsplatz nicht eingeschränkt gewesen, weil er dort habe sitzen können. Nicht anzunehmen ist, dass er aufgrund seiner eingeschränkten Sehfähigkeit bereits damals in seiner Leistungsfähigkeit relevant eingeschränkt gewesen wäre, zumal Dr. B.____ in seinem Gutachten vom 19. Dezember 2005 festgehalten hatte, die Sehstörungen seien seit dem Frühjahr 2004 (also nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses) zusehends aufgetreten (IV-act. 21-3). Dass der Kläger gemäss seinen Angaben in der Replik bei Computerkursen, die er bei seiner letzten Arbeitgeberin absolviert hatte, wegen seiner Augen immer ganz vorne sitzen musste, lässt nicht auf eine relevante Einbusse in der Leistungsfähigkeit schliessen. Er selbst hielt in der Replik fest, er nehme an, dass auch seine damaligen Vorgesetzten nicht geahnt hätten, dass er einmal nicht mehr arbeiten könne (act. G 7). Insgesamt ist davon auszugehen, dass während des Anstellungsverhältnisses bei der ehemaligen Arbeitgeberin keine berufsvorsorgerechtlich relevante Einbusse an

funktionellem Leistungsvermögen gegeben war. Somit ist die alte Vorsorgeeinrichtung nicht leistungspflichtig. 3.3 Da während der Dauer des Anstellungsverhältnisses bei der ehemaligen Arbeitgeberin in der angestammten Tätigkeit keine Arbeitsunfähigkeit bestanden hat, erübrigt sich die Prüfung des sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs. Am Rande ist jedoch darauf hinzuweisen, dass aufgrund der langen Dauer der vollen Vermittlungsfähigkeit bei der Arbeitslosenkasse der zeitliche Zusammenhang wohl unterbrochen wäre. Darauf lässt auch die von Februar 2005 bis November 2005 mit vollem Pensum ausgeführte Tätigkeit des Klägers im Rahmen eines Einsatzprogramms bei der E.____ schliessen; vom 21. Februar 2005 bis Mitte August 2005 hatte er dabei gemäss den Akten der Arbeitslosenkasse keine krankheitsbedingten Absenzen.

E. 4

Die Leistungsverweigerung der Beklagten erscheint im übrigen auch unter dem Aspekt der Bindungswirkung als gerechtfertigt. Die IV-Stelle hat der Beklagten die Rentenverfügungen vom 4. April 2006 eröffnet (IV-act. 36, 37). Da die Verfügungen unangefochten in Rechtskraft erwachsen sind, ist die Beklagte gemäss der höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich an die Feststellungen der IV-Stelle gebunden, wenn diese sich nicht als offensichtlich unhaltbar erweisen (BGE 126 V 308 Erw. 1; 129 V 73 Erw. 4). Die IV-Stelle setzte den Beginn der einjährigen Wartefrist auf Juli 2004 fest. Da in jenem Monat die erste Augenoperation des Klägers erfolgt war (IV-act. 21-3, 3. Absatz), erscheint dieses Datum jedenfalls nicht als offensichtlich unhaltbar. Die Beklagte durfte und musste grundsätzlich davon ausgehen, dass erst seit Juli 2004 eine relevante Einbusse in der Arbeitsfähigkeit bestanden hat.

E. 5

5.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Klage abzuweisen. Die Beklagte ist nicht leistungspflichtig, da eine leistungsrelevante Arbeitsunfähigkeit während des mit ihr bestehenden Versicherungsverhältnisses nicht ausgewiesen ist. 5.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 73 Abs. 2 BVG). 5.3 Die Beklagte beantragt in der Klageantwort Kosten- und Entschädigungsfolgen. Als Vorsorgeeinrichtung hat sie jedoch praxisgemäss von vornherein keinen diesbezüglichen Anspruch, soweit – wie vorliegend – die Prozessführung der Gegenpartei nicht als mutwillig oder leichtsinnig zu bezeichnen ist (BGE 112 V 356; SZS 1995, 114; BGE 128 V 323; 126 V 143). Im Übrigen hat sie keinen Rechtsanwalt beigezogen. Der Antrag auf Ausrichtung einer Parteientschädigung ist abzuweisen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.